

BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

E-Mail

[REDACTED]@fragdenstaat.de

GZ: WA 2-K 5404-2020/0002 (Bitte stets angeben)
2021/3773553

16.09.2021

Antrag auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 1 des
Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) vom 23.06.2020Ihre Schreiben vom 27.07.2020 und 01.03.2021
Meine Schreiben vom 13.07.2020, 06.08.2020, 25.11.2020, 25.01.2021 und
27.04.2021

Sehr geehrte [REDACTED]

ich möchte noch einmal auf Ihren Antrag auf Informationszugang vom
23.06.2020 sowie Ihrer ersten Präzisierung vom 27.07.2020 betreffend den
„Wirecard-Komplex“ zurückkommen.In meinen oben aufgeführten Schreiben bat ich Sie um weitere Präzisierung
Ihres Antrags beziehungsweise zuletzt um Rückmeldung zur weiteren
Verfahrensweise. Seither habe ich keine weitere Präzisierung oder
Rückmeldung von Ihnen in dieser Sache erhalten.**I.**Zwischenzeitlich hat der Wirecard-Untersuchungsausschuss den
Abschlussbericht des Ausschusses veröffentlicht. Eine Vorabfassung des
mehr als 2000 Seiten umfassenden Berichts können Sie unter
<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw25-pa-3ua-uebergabe-bericht-849006> abrufen. Der Abschlussbericht gibt einen
umfassenden Überblick über die Geschehnisse rund um das Unternehmen**Wertpapieraufsicht |
Asset-Management**Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt | Deutschland

Kontakt:

[REDACTED]
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
poststelle-ffm@bafin.de
www.bafin.deZentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123Dienststätte:
53117 Bonn
Gaurheindorfer Str. 10853175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-4860439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10Zugang für die rechtswirk-
same Übersendung qualifi-
ziert elektronisch signierter
Dokumente (§ 3a VwVfG)
ausschließlich über:
ges-posteingang@bafin.de

Wirecard und beleuchtet auch die Rolle der BaFin. Der Bericht zitiert zahlreiche Dokumente und lässt Zeuginnen und Zeugen zu Wort kommen.

Ich beabsichtige, nach Ablauf einer weiteren Frist von sechs Wochen, Ihren Antrag gemäß § 9 Abs. 3 Alt. 2 IFG abzulehnen. Gemäß § 9 Abs. 3 Alt. 2 IFG kann der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden, wenn der Antragsteller sich die beantragten Informationen aus allgemein zugänglicher Quelle beschaffen kann. Der Wirecard-Untersuchungsausschuss hat auf der Webseite des Deutschen Bundestags den Abschlussbericht sowie weitere Dokumente veröffentlicht. Diese sind für jeden frei und damit „allgemein“ zugänglich im Sinne des IFG.

Im Rahmen der von mir zu treffenden Ermessensentscheidung gehe ich davon aus, dass Ihrem Informationsinteresse durch den umfassenden Bericht des Untersuchungsausschusses bereits ausreichend Rechnung getragen wird. Der Bericht ist für jedermann im Internet abrufbar und ist in einem Dokument einsehbar, sodass Sie sich die Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen können. Die Tatsache, dass der Bericht 2000 Seiten hat, steht dem nicht entgegen, da sich Ihr Antrag trotz teilweiser Präzisierung auf eine umfangreichere Anzahl von Dokumenten bezieht. Der Abschlussbericht ist thematisch geordnet, sodass sich dieser auch eignet, um Ihnen Zugang zu den gewünschten, allgemeinen Informationen zu verschaffen. Das Einsehen des öffentlich verfügbaren Berichts verschafft Ihnen daher in einfacherer Weise Zugang zu den von Ihnen allgemein angeforderten Informationen.

II.

Des Weiteren bat die Staatsanwaltschaft München I um Übermittlung sämtlicher Akten im Zusammenhang mit dem Wirecard-Komplex, die für eine Herausgabe im Rahmen Ihres IFG-Antrags in Betracht kommen. Auf diese Weise soll eine einzelfallbezogene Prüfung gewährleistet werden, die sicherstellt, dass durch die Herausgabe die Ermittlungsinteressen der Strafverfolgungsbehörden nicht beeinträchtigt werden. Die Staatsanwaltschaft München I prüft nun fallbezogen die Akten der BaFin und wird diese nach Abschluss der Ermittlungen straftatbestandbezogen freigeben oder als Beweismittel zurückhalten.

Da es sich um eine erhebliche Anzahl an Akten handelt, wie die bereichsübergreifende interne Abfrage ergeben hat, wird die konkrete Prüfung der Staatsanwaltschaft München I einige Zeit in Anspruch nehmen.

Für den Zeitraum der Prüfung der Akten durch die Staatsanwaltschaft steht § 3 Nr. 1 g) IFG einer Zugänglichmachung entgegeng.

Auch die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat bereits konkrete Dokumente wegen der bei ihr laufenden Ermittlungen für die Herausgabe an IFG-Antragsteller gesperrt.

III.

Bitte teilen Sie mir zu alldem **bis zum 29.10.2021** mit, ob Sie an Ihrem Antrag festhalten oder diesen kostenfrei ganz oder teilweise zurückzunehmen möchten. Sollte mir innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme zugehen, beabsichtige ich, Ihren Antrag abzulehnen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Informationspflichten nach der Datenschutzgrundverordnung

Informationen zum Datenschutz und zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden Sie auf der Internetpräsenz der BaFin unter <https://www.bafin.de/dok/11142484>.

Recht, den Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen

Gemäß § 12 IFG haben Sie das Recht, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzurufen, wenn Sie Ihre Recht nach dem IFG als verletzt ansehen sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez 